

Der Verwaltungsaufwand beziffert sich auf:

1859/78 . . .	45 152 M 70 S	
1879/82 . . .	48 122 = 20 =	
1883/86 . . .	138 437 = 18 =	
1887/89 . . .	158 477 = 39 =	
1890	51 935 = 70 =	
1891	52 385 = 91 =	
1892	57 628 = 28 =	laut Erläuterung bei Kap. 78 des Rechnenschaftsberichts,
1893	49 925 = 43 =	
1894	56 401 = 82 =	laut besonderer Auskunft der Königl. lichen Staatsregierung.

Um nun den Verwaltungsaufwand mit dem Bruttogewinn vergleichen zu können, würde es einer Gewinn- und Verlustrechnung bedürfen. Eine solche ist indessen für die Berichtsjahre diesmal nicht aufgemacht worden, denn sie erfordert eine Inventur und daher auch eine Erörterung über den Lebensbestand der Versicherten, von welcher zu Vermeidung von Belästigungen derselben wie der Gemeinden deshalb Umgang genommen worden ist, weil erst auf dem Landtage 1891/92 den Ständen ein Inventurbericht für den Schluß des Jahres 1889 vorgelegen hat und nach den in der Sitzung der Deputation am 23. Januar 1896 gegebenen Erklärungen der Königl. Staatsregierung es sich nicht empfiehlt, Inventuren in kürzeren Zwischenräumen vorzunehmen. Die Deputation bescheidet sich hierbei.

Was nun das auf dem Landtage 1891/92 verabschiedete, am 1. Juni 1892 in Kraft getretene Gesetz über die Altersrentenbank vom 30. April 1892 anlangt, so giebt die Darstellung des Königl. Dekrets am Schlusse die einzelnen Fälle an, in welchen von den geschaffenen neuen Einrichtungen Gebrauch gemacht wurde. Diese neuen Einrichtungen bestehen insbesondere darin, daß das Vorbehaltskapital nun auch nach Beginn des Rentenlaufs noch zurückgezogen werden kann, daß ferner auf die mit Kapitalvorbehalt geleistete Einzahlung zwecks Erhöhung der Renten nun auch nach dem Antritt der Rente verzichtet werden kann und daß der Beitritt nun auch Personen im Alter von über 75 Jahren gestattet ist.

Die Wirkung der weiteren und zwar zum Zwecke der Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der vaterländischen Anstalt getroffenen Bestimmungen des eben erwähnten neuen Gesetzes kann indessen im Hinblick auf die erst kurze Geltungsdauer dieses Gesetzes zur Zeit nicht beurtheilt werden, die Deputation hegt indessen wie bei Erlass des Gesetzes so auch heute noch die zuversichtliche Erwartung, daß die neue unter Benutzung der Lazarus'schen Formel sowie unter theilweiser Anlehnung an die Tabelle der preussischen Rentenversicherungsanstalt aufgestellte Sterblichkeitskurve sich im Interesse des Bestandes der Anstalt bewähren und mit ihrer Hülfe in Zukunft die Kaufwerthe der Renten zu den Leistungen der Anstalt in richtigem Verhältniß stehen werden und empfiehlt nunmehr,

die hohe erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer beschließen, sich durch den mittels Königl. Dekrets Nr. 8 vom 12. November 1895 über den Stand der Altersrentenbank gegebenen Bericht für befriedigt zu erklären.

Dresden, den 23. Januar 1896.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Graf von Rex (Zedtlitz), Vorsitzender. Dr. Kaeubler, Berichterstatter.
von Bodenhausen. Dr. von Frege-Weltzien. Dr. Beck.